

# **Richtlinie für die Gewährung von Soforthilfen aus dem Spenden- aufkommen an die Betroffenen des Anschlags auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024**

Der Anschlag hat bei den Opfern und ihren Familien körperliche und seelische Verwundungen hinterlassen. Von einem Moment auf den anderen stehen sie in einer völlig neuen Situation, auf die sie sich einstellen und die sie bewältigen müssen. In den ersten Tagen und Wochen sind Opfer und Angehörige in besonderem Maß auf Unterstützung angewiesen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg legt zur Verteilung des Spendenaufkommens auf dem eigens eingerichteten Spendenkonto der Stadt (DE 89 8105 3272 0641 0958 72, Sparkasse MagdeBurg) folgendes fest:

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt Soforthilfen an durch den Anschlag auf dem Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024 Betroffene in möglichst vereinfachter Art und Weise, aber nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die finanzielle Unterstützung ist vor allem Ausdruck von Empathie, Solidarität und Mitgefühl der Bürger mit den Betroffenen des Anschlags. Ziel ist, den Opfern schnell und unbürokratisch durch die Vermittlung der auf dem Spendenkonto eingegangenen Spenden Hilfe zu leisten

Die bei dem DRK Sachsen-Anhalt, der Caritas und Diakonie eingegangenen Spenden auf den jeweiligen Sonderkonten bleiben hiervon unberührt.

## **1. Zweck der Soforthilfe**

Durch die Unterstützung von Soforthilfeempfängern, die von dem Anschlag am 20. Dezember 2024 in der Landeshauptstadt Magdeburg betroffen sind, werden mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) verfolgt.

## **2. Geförderte Maßnahmen**

Die Soforthilfe soll der Minderung der Schäden dienen, die Betroffene zu tragen haben. Dazu zählen materielle wie immaterielle Schäden. Materielle Schäden sind beispielsweise abhandengekommene oder zerstörte sowie beschädigte Gegenstände und etwaige Eigenbeiträge für Versicherungsleistungen. Als immaterielle Schäden gelten Körperverletzungen und das seelische Leid.

## **3. Soforthilfeempfänger**

3.1 Zu dem empfangsberechtigten Personenkreis der zählen

- a) Angehörige von Todesopfern (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern).
- b) An der Seele oder am Körper verletzte Opfer.
- c) Zeugen mit psychischen Folgen (posttraumatische Belastungsstörung).
- d) Personen, die Nothilfe unter Einsatz von eigenem Hab und Gut geleistet haben.
- e) Personen, deren Sachen zu Schaden gekommen sind.

3.2 Als Soforthilfeempfänger kommen Personen in Frage, die durch unmittelbare und mittelbare Folgen des Anschlags geschädigt sind.

#### **4. Voraussetzungen / Vergabekriterien**

4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Soforthilfe ist das Vorliegen eines auf dem Antrag vom 20. Dezember 2024 zurückzuführenden Schadens.

4.2 Ursache, Art und Umfang des Schadens sind vom Soforthilfeempfänger glaubhaft zu machen. Dem Antrag sind auf Verlangen geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos) beizufügen.

4.3 Auf die Gewährung der Soforthilfe besteht kein Rechtsanspruch.

4.4 Anderweitige gesetzliche oder zivilrechtliche Ansprüche des Opfers oder seiner Angehörigen bleiben unberücksichtigt.

4.5 Eine Hilfeleistung nach dieser Richtlinie ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn ein besonderes Schutzbedürfnis im Einzelfall nicht besteht und es nicht der Billigkeit entspricht, eine Hilfeleistung zu gewähren.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Soforthilfe**

5.1 Die Soforthilfe wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, sofern die Voraussetzungen dieser Richtlinie vorliegen.

5.2 Der Umfang der Soforthilfe wird durch die Höhe des Spendenaufkommens begrenzt. Die Höhe der Zuschüsse bestimmt sich unter Berücksichtigung des gesamten Spendenaufkommens in Verbindung mit Nr. 5.4.

5.3 Insgesamt werden pauschalierte Einmalzahlungen gewährt an

- a) Angehörige von Todesopfern,
- b) akut vital bedrohte Opfer,
- c) schwerverletzte Opfer,
- d) leichtverletzte Opfer,
- e) Personen mit posttraumatischen Belastungsstörungen sowie
- f) Personen, deren Sachen zu Schaden gekommen sind (bspw. beschädigte Sehhilfen, Handys oder beschädigte Kleidung).

5.4 Zum Stichtag des Spendenaufkommens – 15.01.2025, 0 Uhr – wird auf Antrag

- den Angehörigen von Todesopfern 20% des Spendenaufkommens,
- den akut vital bedrohten Opfern 25% des Spendenaufkommens,
- den schwerverletzten Opfern 25% des Spendenaufkommens,
- den leichtverletzten Opfern 15% des Spendenaufkommens,
- den Personen mit posttraumatischen Belastungsstörungen 10% des Spendenaufkommens sowie
- den Personen, deren Sachen zu Schaden gekommen sind, 5% des Spendenaufkommens,

in einer ersten Verteilungsrunde ausgekehrt. Der Personenkreis, der ausschließlich Sachschäden geltend macht, erhält eine Soforthilfe bis zu einer Höhe von 300 € im Einzelfall.

Auf nach dem 15.01.2025 eingehende Spenden wird der vorstehende Verteilungsschlüssel entsprechend angewendet; eine erneute Antragstellung ist entbehrlich.

5.5 Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Soforthilfe trifft die Bewilligungsstelle (Sonderstab des Dezernates für Soziales, Jugend und Gesundheit) nach den unter 5.2 bis 5.4 geregelten Kriterien.

5.6 Ergeben sich im Nachgang zur Gewährung der Hilfeleistung Umstände dafür, dass diese zu Unrecht gewährt worden ist, ist die gewährte Hilfeleistung zurückzuerstatten.

5.7 Sollten im Nachhinein Fallkonstellationen auftreten, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Richtlinie keine Berücksichtigung gefunden haben, sich aber eine solidarische Soforthilfe aufdrängt, ist im Sinne dieser Richtlinie zu verfahren.

## **6. Antragstellung/Verfahren**

6.1 Eine Hilfeleistung wird nur auf Antrag entweder per E-Mail oder schriftlich gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich mit den vorgegebenen Formularen bei

dem Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit der Landeshauptstadt Magdeburg  
Wilhelm-Höpfner-Ring 4  
39116 Magdeburg

oder

unter der Internetadresse [BueroSonderstab@stadt.magdeburg.de](mailto:BueroSonderstab@stadt.magdeburg.de)

einzureichen.

Der Antrag hat Angaben zur antragstellenden Person und zum Schadenshergang zu enthalten. Die antragstellende oder eine bevollmächtigte Person hat nachzuweisen, dass sie Betroffener oder Betroffene im Sinne der Nummer 3.1 und 5.3 ist.

Dem Antrag sollen Nachweise beigefügt werden, die die Angaben im Antrag bestätigen. In der Regel genügen Ablichtungen.

Die antragstellende Person hat zu versichern, dass die im Antrag gemachten Angaben nach gegenwärtigem Kenntnisstand vollständig und richtig sind.

Die antragstellende Person hat sich mit der Einholung von Auskünften und Einsichtnahmen in die polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Vorgänge einverstanden zu erklären. Die beigefügte Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht sowie die datenschutzrechtliche Einwilligung ist zu unterzeichnen.

6.2 Anträge, die nach dem 31.03.2025 eingereicht werden, sollen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Im Fall der Geltendmachung einer posttraumatischen Belastungsstörung ist Voraussetzung für einen zulässigen Antrag, dass beim Revierkriminaldienst der Polizeiinspektion Magdeburg eine Vorstellung erfolgt ist.

6.3 Prüfung und Bewilligung erfolgen durch die Bewilligungsstelle.

6.4 Die Auszahlung erfolgt durch Banküberweisung an den Berechtigten. Im Einzelfall ist auch eine Barauszahlung möglich.

## **7. Nachweis der Verwendung**

Der Nachweis der Verwendung entfällt.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am ... in Kraft.

Borris